Protokoll über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bauen und Planen

---

Sitzungsdatum:	Montag, den 19.01.2026
Beginn:	17:03 Uhr
Ende	19:48 Uhr
Ort, Raum:	Stirpe-Oelingen, Gemeinschaftshalle Stirpe-Oelingen, Am Schützenplatz 3, 49163 Bohmte

Anwesend:

Vorsitzender
Thomas Gramke

Ausschussmitglieder
Lars Büttner (bis TOP 10)
Markus Helling
Franz-Josef Kampsen
Waldemar Neumann
Dr. Joachim Solf
Hildegard Sundmäker
Mathias Westermeyer

Grundmandat
Frank Mosel (bis TOP 11)

Von der Verwaltung
Bürgermeister Markus Kleinkauertz
Erster Gemeinderat Thomas Rehme
Bianca Köppe (bis TOP 9)
Anne Breford

Gäste:
Fa. Renino – Herr Piel (TOP 6)
ibt – Frau Frese, Frau Rosenthal, Herr Hertel (TOP 9)
ProWind – Frau Pisula, Herr Witte (TOP 11)

Abwesend:
Arnd Sehlmeyer (entschuldigt)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung

2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

3 Feststellung der Tagesordnung

4 Genehmigung des Protokolls vom 4. Dezember 2025

5 Einwohnerfragestunde I

6 39. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 130 "Solarpark Schwege"; Aufstellungsbeschlüsse
Vorlage: BV/013/2026

7 Bebauungsplan Nr. 16 "Zwischen Alter Postweg und Haldemer Straße" - 9. Änderung; Plananerkennungs- und Durchführungsbeschluss (formelles Beteiligungsverfahren)
Vorlage: BV/010/2026

8 Bebauungsplan Nr. 21 "Meyerhof-Hauweg" - 19. Änderung; Planfeststellungs- und Durchführungsbeschluss (formelles Beteiligungsverfahren)
Vorlage: BV/011/2026

9 Vorstellung 1. Planentwurf Erschließung Baugebiet "Im Gänseorte", OT Hunteburg
Vorlage: IV/018/2026

10 Antrag auf Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 87 "Bohmte-Nord"
Vorlage: BV/012/2026

11 Sachstand Windpark "In der Strothe"
Vorlage: IV/014/2026

12 Bericht der Verwaltung

13 Anträge und Anfragen

14 Einwohnerfragestunde II

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Der Ausschussvorsitzende Thomas Gramke eröffnet die Sitzung und begrüßt alle anwesenden Ausschussmitglieder, die Vertreter der Verwaltung, vortragende Unternehmen, das Wittlager Kreisblatt sowie Einwohnerinnen und Einwohner.

zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Der Ausschussvorsitzende Thomas Gramke stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

zu 3 Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung mit den Tagesordnungspunkten 1 – 14 wird festgestellt.

zu 4 Genehmigung des Protokolls vom 4. Dezember 2025

Das Protokoll über die Sitzung vom 4. Dezember 2025 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 5 Einwohnerfragestunde I

Helmut Buß, wohnhaft An den Königstannen 8, richtet einen Appell im Namen der Nachbarschaft in der Bohmterheide an die Ratsfraktionen und -gruppen, sich gegen zwei geplante Windenergieanlagen im neuen RROP festgesetzten Windvorranggebiet an der Grenze zu Drohne/NRW auszusprechen und diese nach Möglichkeit zu verhindern.
Hintergrund ist, dass die mögliche Aufhebung des BPlans Nr. 87 (TOP 10) das Repowering von drei Windenergieanlagen ermöglicht, welche sich im RROP festgesetzten Windvorranggebiet befinden. Im östlichen Teil des Windvorranggebiets sind aber auch zwei weitere und bereits in Planung befindliche Windräder gelegen, gegen die sich die Nachbarschaft deutlich besorgt ausspricht.

zu 6 39. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 130 "Solarpark Schwege"; Aufstellungsbeschlüsse Vorlage: BV/013/2026

Herr Piel von der Firma Renino stellt das Unternehmen und den geplanten Solarpark Schwege vor.

Das Unternehmen Renino beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb eines Solarparks im westlichen Bereich der Ortslage Schwege. Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage dient der Erzeugung erneuerbarer Energien und leistet einen Beitrag zur Umsetzung der kommunalen sowie übergeordneten energie- und klimapolitischen Ziele.

Der geplante Standort mit einem Areal von ca. 70 ha ist derzeit planungsrechtlich nicht für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage vorgesehen. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist daher die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans erforderlich. Da der Bebauungsplan nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden kann, ist dieser im Parallelverfahren zu ändern.

Die Planung orientiert sich derzeit in ihrer Zielsetzung und ihrem Umfang an vergleichbaren Vorhaben, insbesondere dem direkt angrenzenden Solarpark Venne mit ca. 10 ha. Der zugewiesene Netzanschlusspunkt von Westnetz ist 11 km entfernt, so dass sich die Umsetzung für Venne nicht lohnt. Ab ca. 50 ha Gebietskulisse ist eine Verwirklichung denkbar.

Die konkreten Ausgestaltungen (Anlagentyp, Höhe, Einfriedung, Ausgleichsmaßnahmen) werden im weiteren Verfahren festgelegt und geprüft. Die Kosten für das Bauleitplanverfahren einschließlich erforderlicher Gutachten sollen vollständig vom Vorhabenträger übernommen und vertraglich geregelt werden.

Herr Dr. Solf möchte wissen, ob Speicher geplant sind. Herr Piel bejaht das, man könne sich je nach Flächenumfang ca. 10 Schiffscontainer vorstellen.
Weiter fragt er nach einer Einzäunung und der Durchlässigkeit für Kleintiere, die Herr Piel ebenfalls bejaht. Eine Eingrünung in den Randbereichen wäre auf jeden Fall vorgesehen.

Herr Kampsen erkundigt sich, in wie fern die Anlieger beeinträchtigt und gleichzeitig geschützt werden und wie die Module aufgestellt werden.
Herr Piel erläutert kurz, dass im Verfahren ein Blendgutachten erstellt werden muss, welches gezielt alle relevanten Aspekte möglicher Blendwirkungen untersucht. Die Module sollen optimalerweise nach Süden ausgerichtet werden, die Modultische sind ca. 80 cm hoch, pro Tisch sind drei Module in 16%iger Neigung. Die Anlage hat eine Gesamthöhe von ca. 2,40 m.

Bürgermeister Kleinkauertz fragt, ob und wie ein Rückbau gesichert wäre. Herr Piel bestätigt, dass eine entsprechende Bankbürgschaft für einen Rückbau abgeschlossen werden würde. Der Nutzungsvertrag mit den Pächtern sieht dafür ein Sonderkündigungsrecht vor.

Herr Gramke möchte wissen, ob es bei der Akzeptanzabgabe auf Dauer bleiben würde, auch wenn das entsprechende Gesetz möglicherweise außer Kraft tritt. Hier muss die Antwort ausbleiben, da Herr Piel dies nicht beurteilen kann.

Herr Westermeyer bewertet die im Gemeindegebiet (111 km²) vorgesehenen 70 ha als sehr umfangreich und bittet die Verwaltung um eine Übersicht der bereits vorhandenen bzw. geplanten Solarparks.
Er beantragt die Rückverweisung in die Ortsräte zur weiteren Diskussion. Herr Piel sagt hierfür ein entsprechendes Vorgutachten zur Blendwirkung zu. Die Präsentation ist dem Protokoll beigefügt.

Beschluss:
Der Ausschuss Bauen und Planen vertagt die Entscheidung. Es wird gewünscht, dass die Ortsräte den grundsätzlich zur Verfügung zu stellenden Flächenumfang für FFPVA beraten sollen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 7 Bebauungsplan Nr. 16 "Zwischen Alter Postweg und Haldemer Straße" - 9. Änderung; Plananerkennungs- und Durchführungsbeschluss (formelles Beteiligungsverfahren)
Vorlage: BV/010/2026

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 17.09.2025 zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Zwischen Alter Postweg und Haldemer Straße“ den Aufstellungsbeschluss gefasst.

Für das Plangebiet besteht der Bebauungsplan Nr. 16 „Zwischen Alter Postweg und Haldemer Straße“ aus dem Jahr 1971, der überwiegend Wohngebiete festsetzt und weitgehend bebaut ist.
Der geltende Bebauungsplan enthält keine detaillierten Vorgaben zur Dachgestaltung. In den vergangenen Jahren haben sich jedoch Bauformen entwickelt, die von der ortsüblichen Dachlandschaft abweichen und das einheitliche Erscheinungsbild gefährden könnten. Durch die Festlegung einer verbindlichen Dachform- und neigung sowie den Ausschluss von Staffelgeschossen wird sichergestellt, dass Neubauten und bauliche Veränderungen sich harmonisch in die vorhandene Bebauung einfügen. Ziel ist es, die charakteristische Dachform und die städtebauliche Struktur des Gebiets langfristig zu sichern und eine gestalterische Einheitlichkeit zu gewährleisten. Dies trägt zur Erhaltung des Ortsbildes und zur Vermeidung von städtebaulichen Fehlentwicklungen bei.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie auf die Erstellung eines Umweltberichts wird verzichtet. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB besteht die Möglichkeit, die Beteiligungsfristen im Verfahren zu verkürzen. Hiervon soll jedoch kein Gebrauch gemacht werden, sondern eine „normale“ einmonatige Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Der Satzungs- und Begründungsentwurf zur 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 liegen vor. Mit Anerkennung des Planentwurfs wird das Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Der Planentwurf wird öffentlich ausgelegt; der Öffentlichkeit wird somit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Parallel erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Die eingehenden Stellungnahmen werden ausgewertet und in das weitere Verfahren eingestellt.

Herr Dr. Solf möchte wissen, ob viele Bauanträge für Mehrfamilienhäuser mit Staffelgeschossen gestellt werden. Frau Köppe antwortet, dass ca. 75 % solcher Bauanträge mit Staffelgeschoss gestellt werden, wo es möglich ist.

Einige Ausschussmitglieder sprechen sich dafür aus, dass die entsprechende Änderung des Bebauungsplans eine verträgliche Lösung für das Ortsbild sei.

Beschluss:
Der Ausschuss Bauen und Planen empfiehlt dem Verwaltungsausschuss die Planunterlagen anzuerkennen und die Durchführung des formellen Beteiligungsverfahrens (Veröffentlichung) gem. §§ 3 (2) und 4 (2) Baugesetzbuch zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	7
Nein:	0
Enthaltung:	1

zu 8 Bebauungsplan Nr. 21 "Meyerhof-Hauweg" - 19. Änderung; Planfeststellungs- und Durchführungsbeschluss (formelles Beteiligungsverfahren)
Vorlage: BV/011/2026

Der Verwaltungsausschuss hat die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Meyerhof-Hauweg“ am 17.09.2025 beschlossen. Es handelt sich um die 19. Änderung.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 21 sind Staffelgeschosse derzeit planungsrechtlich zulässig. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Zulässigkeit von Staffelgeschossen zu einer baulichen Ausprägung führt, die nicht den städtebaulichen Zielvorstellungen der Gemeinde entspricht.

Zur Sicherung einer einheitlichen und verträglichen städtebaulichen Entwicklung soll der Bebauungsplan dahingehend geändert werden, dass Staffelgeschosse künftig ausgeschlossen werden. Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderung nicht berührt.

Der Satzungs- und Begründungsentwurf zur 19. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 liegen vor. Die Änderung des Bebauungsplans wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie auf die Erstellung eines Umweltberichts wird verzichtet. Die regulären Beteiligungsverfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB werden ohne Verkürzung der Fristen durchgeführt.

Mit Anerkennung des Planentwurfs wird das Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Der Planentwurf wird öffentlich ausgelegt; der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Parallel erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Die eingehenden Stellungnahmen werden ausgewertet und in das weitere Verfahren eingestellt.

Beschluss:
Der Ausschuss Bauen und Planen empfiehlt dem Verwaltungsausschuss die Planentwürfe anzuerkennen und die Durchführung des formellen Beteiligungsverfahrens nach den Vorgaben des Baugesetzbuches zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	7
Nein:	0
Enthaltung:	1

Der ursprüngliche Tagesordnungspunkt 10) wird aus organisatorischen Gründen vorgezogen und damit zu Tagesordnungspunkt 9).

zu 9 Vorstellung 1. Planentwurf Erschließung Baugebiet "Im Gänseorte", OT Hunteburg
Vorlage: IV/018/2026

Frau Frese, Frau Rosenthal und Herr Hertel vom Planungsbüro ibt stellen die Erschließungsplanung vor.

Auf Anfrage von Herrn Helling bestätigt Herr Hertel, dass das Regenrückhaltebecken (RRB) bereits ausreichend dimensioniert ist.

Herr Mosel möchte wissen, ob das Regenrückhaltebecken eingezäunt wird. Herr Hertel antwortet, dass es vorerst als Trockenbecken geplant wird. Nach Vorliegen der Ergebnisse zur erforderlichen Rückhaltemenge kann entschieden werden, ob eine Einzäunung notwendig ist.

Die Ausschussmitglieder nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

zu 10 Antrag auf Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 87 "Bohmte-Nord" Vorlage: BV/012/2026

Das Windenergieunternehmen Westwind Projektierungs GmbH hat mit Datum vom 22.12.2025 einen Antrag auf Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 87 „Bohmte-Nord“ gestellt. Hintergrund des Antrags ist das am 15.01.2026 in Kraft getretene Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück (RROP), aus dem sich geänderten raumordnerischen Vorgaben für die Steuerung der Windenergienutzung ergeben. Der Antrag mit Begründung liegt vor.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 87 stehen vor dem Hintergrund der neuen Ziele und Grundsätze der Raumordnung nicht mehr im Einklang mit den aktuellen planerischen Rahmenbedingungen. Eine Anpassung der gemeindlichen Bauleitplanung ist daher erforderlich. Da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde, ist im Falle einer Aufhebung des Bebauungsplans zugleich eine Änderung des Flächennutzungsplans notwendig. Diese Schritte sind im Rahmen eines förmlichen Bauleitplanverfahrens durchzuführen.

Beratungsgegenstand ist **ausschließlich die Entscheidung über den Antrag auf Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 87 „Bohmte-Nord“.** Die **förmliche Einleitung des Bauleitplanverfahrens** (Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 87 sowie Änderung des Flächennutzungsplans) ist **nicht Bestandteil dieses Beschlusses** und soll in einer nachfolgenden Ausschusssitzung gesondert behandelt werden. Im Falle einer Stattgabe des Antrags wird die Kostenübernahme durch das antragstellende Unternehmen geregelt.

Die Ausschussmitglieder sprechen sich dafür aus, dass ein Repowering der bestehenden drei Windenergieanlagen (WEA) grundsätzlich erfolgen kann. Hierfür könnte der Bebauungsplan tatsächlich aufgehoben werden. Die Errichtung weiterer Windenergieanlagen, die im Windvorranggebiet nach dem rechtsgültigen RROP vorgesehen sind, wird ausdrücklich nicht befürwortet.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass eine Umsetzung nicht einfach ist, da das Windvorranggebiet im RROP eine weitere Ansiedlung grundsätzlich zulassen würde und bereits eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine WEA vorliegt.

Alle Ausschussmitglieder sind sich einig, dass bauleitplanerisch alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden sollen, um eine zusätzliche Ansiedlung zu verhindern. Die Verwaltung wird beauftragt, zu prüfen, wie weitere Anlagen im Plangebiet verhindert werden können. Die Ergebnisse sind im Ausschuss zu berichten.

Beschluss:
Der Antrag auf Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 87 „Bohmte-Nord“ wird vertagt.

Die Verwaltung wird gebeten, mit der Firma Westwind Projektierungs GmbH Gespräche aufzunehmen, um die Bedenken der Anwohner zu kommunizieren.
Die Verwaltung wird gebeten, zu prüfen, ob es baurechtlich sichergestellt werden kann, dass im Plangebiet ein Repowering der bestehenden drei Windenergieanlagen möglich ist, wäh-

rend die Errichtung von zwei weiteren Windenergieanlagen in dem (im rechtsgültigen RROP) ausgewiesenen Windvorranggebiet verhindert werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 11 Sachstand Windpark "In der Strothe" Vorlage: IV/014/2026

Die Prowind GmbH plant die Errichtung und den Betrieb einer neuen Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe von 160 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Leistung von 7,8 MW im Windvorranggebiet nordwestlich der Ortslage Bohmte. Die eigentlich korrekte Lagebezeichnung „Königstannen“ führte im Antragsverfahren zu örtlichen Verwechslungen, so dass das Projekt nun einheitlich unter der Bezeichnung „Windpark In der Strothe“ fortgeführt werden soll. Die Lage ist aus der vorliegenden Karte ersichtlich.

Mit den geplanten drei immissionsschutzrechtlich genehmigten Windenergieanlagen hat die Prowind GmbH an der EEG-Ausschreibung teilgenommen und sich einen Zuschlag gesichert. Aufgrund der Zusage für eine weitere Fläche im gleichen Windvorranggebiet soll der Windpark um eine vierte Anlage erweitert werden. Der Antrag auf Änderungsgenehmigung gem. § 16 (1) BImSchG ist gestellt und befindet sich derzeit in Prüfung.

Frau Pisula und Herr Witte von der Fa. Prowind GmbH berichten in der Sitzung über den aktuellen Sachstand und den Fortschritt in der Projektentwicklung.

Herr Dr. Solf und Herr Gramke möchten wissen, ob man im Vorfeld mit den Anliegern in Kontakt getreten ist. Frau Pisula verneint und erwidert, dass man sich im rechtlichen Rahmen des geltenden RROP bewegt. Sie bedankt sich für das konstruktive Feedback von Seiten der Ausschussmitglieder, dies soll firmenintern reflektiert werden.

Herr Westermeyer äußert Kritik am Umgang des Landkreises mit den Eingaben zum RROP. Er sieht bei den vorgenommenen Verteilungen im ganzen Landkreis Ungerechtigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit Kiesabbau, Windkraft und Konverterstation.

Abschließend stellt Herr Witte das Projekt „Bürgerwindpark“ vor, wo man als Form des Ausgleichs Beteiligungsmöglichkeiten anbietet.

Die Ausschussmitglieder nehmen die gegebenen Informationen zur Kenntnis. Die Präsentation ist dem Protokoll beigefügt.

zu 12 Bericht der Verwaltung

Frau Breford und Herr Rehme berichten kurz aus der Arbeit der Verwaltung:

1. **Baugebiet In der Oelinger Heide (BPlan 108)**

Auf der Versammlung am 15.01.2026 wurden die ca. 80 bis 100 anwesenden Anlieger über den Zeitablauf des Endausbaus, der am 02.02.2026 starten soll, informiert. Der Vorschlag der Verwaltung bezüglich der Gestaltung des Spielplatzes wurde positiv angenommen.

2. Vermarkung Im Gänseorte (BPlan114) und Im Heidegrund (BPlan 115)

Die ersten Interessenten sind eingeladen zu Vermarktungsgesprächen. Über Ergebnisse werden die Ausschussmitglieder im Laufe der nächsten Sitzungen immer wieder informiert.

3. Änderung Bebauungsplan Nr. 12 „Meyerhof-Hauweg“

Der Verwaltungsausschuss hatte im September 2025 u.a. den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Bebauungsplans hinsichtlich des Ausschlusses von Staffelgeschossen gefasst. Bei der Neuzeichnung des Geltungsbereichs wurde festgestellt, dass neuere Bebauungspläne die Größe stark eingrenzen. Die weitere Vorgehensweise wird derzeit geprüft.

4. Verschiebung Sitzung Ausschuss Bauen und Planen

Aufgrund der vertagten Entscheidung für den Solarpark Schwege findet die Sitzung des Ortsrates Hunteburg am 05. März 2026 wie vorgesehen statt, der Ausschuss Bauen und Planen wird auf den 10. März 2026 verschoben. Dies ist mit dem Ausschussvorsitzenden abgestimmt.

zu 13 Anträge und Anfragen

Es werden keine Anträge oder Anfragen gestellt.

zu 14 Einwohnerfragestunde II

1. Herr Norbert Kroboth, wohnhaft Kirchstr. 6, Hunteburg möchte wissen, ob die Kosten für den Straßenausbau „An der Furth“ beim Baugebiet „Im Gänseorte“ in Hunteburg auf die Bauherren umgelegt werden. Er meint, dass dies womöglich den Kaufpreis unnötig teurer macht.
   Frau Breford bejaht dies und antwortet, dass die Straße „An der Furth“ die Hauptzufahrt zum Baugebiet ist.

2. Herr Kroboth fragt weiter, ob noch eine Einwohnerversammlung zum Straßenausbau „Im Gänseorte“ stattfindet.
   Herr Rehme antwortet, dass die heute unter TOP 9 gegebenen Informationen ein allererster Planentwurf für die Erschließungsarbeiten sind. Selbstverständlich findet wie bei anderen Baugebieten auch zum Endausbau eine Einwohnerversammlung mit den dann vorhandenen Anliegern statt.

3. Herr Kroboth möchte wissen, ob die Präsentation zum Solarpark Schwege zur Information veröffentlicht werden könnte.
   Dies wird seitens der Verwaltung mit dem Protokoll im Internet zugesagt.

4. Herr Kroboth fragt, warum der „Windpark 32“ nicht weiter projektiert wird.
   Im Protokoll wird die Frage wie folgt beantwortet: Bereits im 2. Entwurf für das neue RROP wurden 2023 die Flächen für Windenergie mehr als halbiert auf rd. 240 ha. Insbesondere die Gebiete nördlich von Hunteburg mit insgesamt rd. 320 ha wurden vollständig gestrichen. Jegliche Eingaben an den Landkreis blieben unbeachtet.

5. Herr Johannes Knapp, Danzigstr. 4, fragt, wo die von der Fa. ProWind genannten Ersatzzahlungen (ca. 1 Mio. Euro) hingehen.
   Die „Landschaftsbildabgabe“ ist von mehreren Faktoren abhängig und zum jetzigen Planungsfortschritt noch nicht exakt berechnet werden. Die Zahlung selber ist erst für einen Zeitpunkt vorgesehen, zu dem feststeht, dass das Vorhaben auch tatsächlich realisiert wird und es damit auch tatsächlich zum Eingriff in das Landschaftsbild kommt. Die Ersatzzahlung wird an die untere Naturschutzbehörde des Landkreises OSnarbück abgeführt. Diese Einnahmen sind zweckgebunden für Maßnahmen des

Naturschutzes und der Landschaftspflege und sollen auch im betroffenen Naturraum eingesetzt werden.

Thomas Gramke Ausschussvorsitzender	Markus Kleinkauertz Bürgermeister	Anne Breford Protokollführerin